

Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZEB-Ing)

Stand: 02/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	1
2. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	1
3. Stufenweise Beauftragung.....	2

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Architekten- und Ingenieurleistungen (im folgenden zusammenfassend Leistungen genannt) für die Stadtwerke München GmbH sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im folgenden gesamthaft "Auftraggeber" genannt), soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

1.2 Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a, das Bestellschreiben mit Honorarvereinbarung *)
- b, das Angebot des Auftragnehmers mit Honorarermittlung **)
- c, die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- d, etwaige Besondere Vertragsbedingungen
- e, diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen
- f, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen - AEB-Ing.

*) lit a: Honorarvereinbarung: im Anwendungsbereich der HOAI

**) lit.b: Honorarermittlung: Die für die Honorarbemessung von beiden Vertragsteilen maßgebenden Überlegungen sind in der lediglich zur Erläuterung beigefügten Honorarermittlung, die nicht Vertragsbestandteil ist, geschildert.

2. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

2.2 Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

2.3 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten.

2.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.
- 2.6 Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichen Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Sofern die Beauftragung in Leistungsstufen erfolgt, gilt folgendes:

- 3.1 Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie durch schriftliche Mitteilung abrufen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.2 Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob die Einhaltung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele gewährleistet ist.
- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.